

## **Kleinprojektfonds der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen**

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen - im Folgenden Kulturstiftung genannt - gewährt auf der Grundlage der im Sächsischen Staatshaushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen für Kleinprojekte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Kleinprojekte im Freistaat Sachsen im Bereich der Kunst und Kultur, insbesondere in ländlichen Räumen. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Eine Kleinprojektförderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Freistaat Sachsen erhalten. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher oder kommunaler Trägerschaft sowie Einrichtungen, die von Kommunen, Kulturräumen oder dem Freistaat Sachsen bereits überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können für Kleinprojekte im Freistaat Sachsen im Bereich der Kunst und Kultur gewährt werden.

### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Für ein Kleinprojekt können grundsätzlich maximal 5.000,00 Euro gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fördersumme bis maximal 10.000,00 Euro möglich. Im Kalenderjahr kann pro Antragsteller maximal ein Kleinprojekt gefördert werden. Die Zuwendung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Im Fall der erstmaligen Beantragung einer Förderung bei der Kulturstiftung sind Informationen zum Antragsteller vorzulegen.

### **6. Verfahren**

Der Antrag ist formlos per Post oder E-Mail mit der Beschreibung des Vorhabens sowie den Angaben zum Zeitraum der Durchführung, Ort, Antragssumme und Gesamtausgaben an die Kulturstiftung zu richten. Er soll mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens bei der Kulturstiftung vorliegen.

Die Entscheidung über den Antrag obliegt der Geschäftsstelle der Kulturstiftung.

Der einfache Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einer Belegliste der Ausgaben ist durch den Zuwendungsempfänger grundsätzlich einen Monat nach Abschluss des Vorhabens bei der Kulturstiftung einzureichen.

Dresden, den 24. April 2019

Kulturstiftung des Freistaates Sachsen